

**Antrag nach § 12 Abs 1 Gaststättengesetz (GastG)
auf Erteilung einer Gestattung**



Verein/Organisation/Veranstalter: _____

Name, Vorname des Verantwortlichen: _____

Anschrift des Verantwortlichen: _____

Anlass/Veranstaltung: _____

Datum und Zeitraum: _____

Ort der Veranstaltung: _____

Zur Verabreichung vorgesehene Speisen: _____

Zur Verabreichung vorgesehene Getränke: _____

Musikalische Darbietung: _____

Bitte stellen Sie bei Bedarf rechtzeitig Ihre Anträge auf:

- Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsflächen (Verkaufsstand oder Bestuhlung auf öffentlichem Grund)
- Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung (Sperrung, Verkehrssicherung, Geschwindigkeitsbeschränkung)

Ort, Datum

Unterschrift

Vom Markt Markt Erlbach auszufüllen:

Eingang des Antrags: _____

Glaubhaftmachung der Zuverlässigkeit durch: ___ Reisepass
 ___ Gaststättenerlaubnis
 ___ Antragsteller amtsbekannt

- ☐ Es bestehen keine Zweifel seitens des Marktes Markt Erlbach. Dem Antrag wird entsprochen!
- ☐ Es bestehen Zweifel seitens des Marktes Markt Erlbach.

Folgendes ist bitte bis spätestens _____ zu klären:

- ☐ Polizei informiert
- ☐ Kreisjugend informiert
- ☐ Ordnungsamt informiert
- ☐ Finanzamt informiert

Bitte wenden ->

Folgende Auflagen sind grundsätzlich einzuhalten:

Durch die stattfindende Veranstaltung, insbesondere bei Musikdarbietung, darf die Nachtruhe der Nachbarschaft nicht gestört werden. Ein Lautstärkebegrenzer wird empfohlen.

Der Musikbetrieb muss so rechtzeitig eingestellt werden, dass das Ende der Veranstaltung eingehalten werden kann.

Grundsätzliche Sperrzeit ist um 03:00 Uhr, Musikdarbietungen müssen bis spätestens um 02:30 Uhr eingestellt worden sein.

Die einschlägigen Vorschriften des Jugendschutzes müssen eingehalten werden und werden als bekannt vorausgesetzt (siehe hierzu Jugendschutzgesetz). Die Abgabe von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein sowie Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist nicht gestattet.

Der Ausschank von anderen alkoholischen Getränken (hierzu zählen auch Mixgetränke) und alkoholischen Lebensmitteln an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist nicht gestattet.

Der Ausschank von Alkohol an sichtbar alkoholisierte Personen ist nicht erlaubt.

Die Veranstaltung ist so abzuhalten, dass die umliegenden Anwohner nicht gestört werden.

Der Veranstalter hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zu sorgen.

Hierzu sind ggf. Ordnungskräfte einzusetzen, die als solche eindeutig erkennbar sein müssen. (z.B. durch Armbinden oder auffällige Kleidung)

Dieses Schreiben ist mitzuführen und auf Verlangen den Vertretern der Polizei oder der Genehmigungsbehörde vorzuzeigen.

Markt Erlbach, den

Markt Markt Erlbach

Bürgerbüro